

Hinweise zum Erläuterungsbericht

Anlage A 3-2 ROV B212 neu

Raumanalyse

Grundsätzliche Vorbemerkung:

Die Raumanalyse wird auf den Seiten 11 – 22 des Erläuterungsberichtes durchgeführt. Ergebnisse aus der UVS-Studie werden übernommen.. Da die Bearbeitung dieser Inhalte im Rahmen der Überprüfung der UVS-Studie erfolgt, wird hier zunächst auf eine Kommentierung verzichtet und demnächst vervollständigt.

Korrigiert werden in diesem Zusammenhang daher nur die offensichtlich falsch oder unvollständig dargestellten Sachverhalte.

1.1.1 Sachdarstellung auf der Seite 19 des Erläuterungsberichtes

Die Libellenfauna wurde an repräsentativen Grabentypen untersucht. Insgesamt wurden 18 Libellenarten nachgewiesen. Da die Verlandungsgräben in den potenziellen Trassenbereichen dominieren, sind vergleichsweise große Grabenabschnitte von nur geringer Bedeutung für die Libellenfauna. Allerdings ergeben sich auf der Grundlage der Vegetationskartierungen der Gräben auch Bereiche, die auf eine höhere Bedeutung für die Libellenfauna schließen lassen. Dies sind zum einen die Gräben in der Ochtumniederung beiderseits der Stromer Landstraße sowie das Grabenareal nördlich bzw. nordwestlich der Gärtnerei in Husum.

Kommentar:

Auszug aus der Anlage C: Einwände Flora und Fauna

„5. Libellen

Von Bioconsult wurden Libellen nur an verschiedenen Gräben untersucht, wobei die Braken im Untersuchungsraum unberücksichtigt geblieben sind.

Bezüglich der Sandhauser Brake und der Engelbartsbrake wurde von der Planungsgruppe Grün im Jahr 2007 eine bis heute nicht abgeschlossene Untersuchung für die Libellenfauna durchgeführt. Ein Mitglied des Bremer Libellenvereins schätzt die Sandhauser Brake als artenreichen, für die Libellenfauna wertvollen Lebensraum ein (siehe Anlage 2).“

Ergebnis:

Der Untersuchungsraum für die Libellenfauna ist auf den Bereich Sandhauser Brake und Engelbartsbrake auszuweiten. Das Ergebnis dieser

30. November 2007

Untersuchungen muss bei der Grobprüfung sowie den weiteren Planungen zur B212n berücksichtigt werden.

1.1.2 Sachdarstellung auf den Seiten 19 und 20 des Erläuterungsberichtes

3.4.3 BODEN / WASSER / KLIMA/LUFT

BODEN

Der Untersuchungsraum liegt im Bereich des Weser-Aller-Urstromtals in der Nordenham-Elsflether Marsch. Die am südöstlichen Rand des Untersuchungsraumes verlaufende Ochtrum bildet annähernd die Grenze zur Bremer Wesermarsch. Die Marschen sind geologisch durch eine mehrere Meter mächtige holozäne Kleidecke über pleistozänen Talsanden geprägt. Die oberste Bodenschicht wird heute von den fluviatilen Sedimenten der mittelalterlichen Überflutungen gebildet. Der Gewässerlauf der Ollen teilt die Nordenham-Elsflether Marsch in die nördlich gelegene Lechterseite und die südlich gelegene Brookseite. Der südlichste Teil des

Aufgrund des engen Grabennetzes bestehen Korrespondenzen zwischen den Grabenwasserständen und dem oberflächennahen Grundwasser. Die im südlichen Teil des Untersuchungsraumes vorhandenen Moor- und Sandböden lassen Beziehungen zwischen Oberflächen- und Grundwasser zu.

Aufgrund der vergleichsweise geringen Grundwasserflurabstände hat das Schutzgut Grundwasser im gesamten Untersuchungsraum als Standortfaktor für Flora und Fauna eine sehr hohe Bedeutung. Das Grundwasserdargebot hingegen ist aufgrund der vorherrschenden Versalzung und der geringen Neubildungsraten in seiner Bedeutung gering.

Kommentar:

Die Interessengemeinschaft verweist hierzu auf die Anlage B „Einwände Schutzgut Boden und Wasser“

Die im südlichen Untersuchungsraum festgestellten Moor- und Sandböden lassen Beziehungen zwischen Oberflächen- und Grundwasser zu. Aufgrund der vergleichsweise geringen Grundwasserabstände hat das Schutzgut Grundwasser im gesamten Untersuchungsraum als Standortfaktor für Flora und Fauna eine sehr hohe Bedeutung. Um diesen Schutz zu gewährleisten, sind in diesen Bereichen bauliche Maßnahmen (z.B. getrenntes Entwässerungssystem) erforderlich. Dies ist mit erheblichen Mehrkosten (Faktor 2) verbunden sowie einem höheren Flächenbedarf während der Bauphase. Weitere Einzelheiten sind der Anlage C zu entnehmen.

Ergebnis:

Die Ergebnisse der Anlage B „Einwände Schutzgut Boden und Wasser“ müssen im ROV B212neu berücksichtigt werden. Gefährdungen der Schutzgüter Boden und Wasser sind zu vermeiden. Die muss bei der Grobprüfung berücksichtigt werden.

1.1.3 Sachdarstellung auf der Seite 21 des Erläuterungsberichtes

Eine Strukturierung des Landschaftsbildes durch geschlossene Gehölzbestände ist ausschließlich im südlichen Randbereich des Untersuchungsraumes vorzufinden. Vorbelastungen resultieren v.a. aus den Hochspannungsleitungen und den Verkehrsstrassen (optische Vorbelastung) und dem Straßenverkehr (akustische Vorbelastung). Unter Berücksichtigung der Teilaspekte Vielfalt, Eigenart und Naturnähe/Schönheit ergibt sich für den südlichen Teil des Untersuchungsraumes (Ochtumniederung und Gehölzbestände bei Hemmelskamp) eine hohe Bedeutung des Landschaftsbildes. Der gesamte übrige Teil des Untersuchungsraumes ist von mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild.

Kommentar:

Das Schutzgut Landschaft wird bei der Grobprüfung nicht berücksichtigt. Die Zerstörung des Landschaftsbildes hoher Bedeutung im Bereich Hemmelskamp, Sandhausen und Ochtumniederung wird daher nicht bewertet. Daher muss das Schutzgut Landschaft in die Grobprüfung aufgenommen werden.

1.1.4 Sachdarstellung auf der Seite 21 des Erläuterungsberichtes

wurden (z.B. Bardewisch, Hørspe, Altenesch, Süderbrook). Eine weitere, im Untersuchungsraum seltene historische Landnutzungsform ist der Plaggensch im Südteil zwischen der Schwarzen Brake und dem Waldgebiet bei Hemmelskamp. Die Fläche wird als Acker genutzt. Die als Kulturdenkmäler geltenden 50 Wurten (vier Dorf-, 46 Gehöftwurten),

Kommentar:

Das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter wird bei der Grobprüfung nicht berücksichtigt. Daher wird der Plaggensch zwischen der Schwarzen Brake und dem Waldgebiet Hemmelskamp als seltene historische Landnutzungsform nicht bewertet. In diesem Bereich befinden sich laut Auskunft des Besitzers auch Naturdenkmale, die bisher nicht im ROV erfasst wurden. Das Baudenkmal Stedinger Landstraße 84 im Bereich des Knotenpunktes 3 (L875 Sandhausen/B212neu) wurde im ROV ebenfalls noch nicht erfasst und ist durch die Baumaßnahme stark gefährdet. Das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter muss daher in die Grobprüfung aufgenommen werden.